Zeitschrift: Urkundio: Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung,

vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz

Herausgeber: Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn

Band: 1 (1857)

Artikel: Miszellen: Notizen über die Solothurner Mordnacht 1382

Autor: Amiet, J.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-320231

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Notizen über die Solothurner Mordnacht 1382.

Mitgetheilt von 3. 3. Amiet.

Um die Geschichte der Mordnacht von Solothurn hat sich das Solothurnische Wochenblatt, namentlich der Jahrgang 1822, großes Verdienst erworben. Es hat das Sagenhafte gesichtet und reine urkundliche Wahrheit an dessen Stelle zu bringen gesucht.

Gleichwohl ist die Begebenheit noch immer mit vielfältiger Dunkelheit umhüllt und wird wohl niemals völlig hell besleuchtet werden können. Am allerwenigsten beabsichtigen dieses gegenwärtige Zeilen. Ich will damit nur einige Punkte der Geschichte berühren und — wenn möglich — in ein etwas schärseres Licht stellen.

1. Vor Allem ein Wort über die Quellen, die wir für die Mordnachtgeschichte besitzen. — Die romantische Erzählung, wie sie bei Johannes Müller enthalten ift und in die übri= gen Geschichtsbücher überging, rührt von Sauptmann Anton Safner ber, aus dessen handschriftlicher 1) Chronit sie Franz hafner in seinen gedruckten Solothurner Schauplat aufnahm. Anton hafner schrieb ungefähr zweihundert Jahre nach der genannten Begebenheit. Er war also weder Zeitgenosse der= felben, noch konnte er aus dem Munde alter Leute sichere Woher mag er denn die Sache so umftänd= Runde erhalten. lich wissen? Lüthy im Wochenblatte meint, er habe, mas Conrad Juftinger von Bern, der um jene Zeit lebte, fo schlicht und einfach erzählt, nach eigener Laune ausgeschmückt. Es ift wahr, nicht alle Umftände seiner Erzählung bestehen vor dem hellen Sonnenlichte der Urkunden; Pfaff hans vom Stein

¹⁾ Bor Kurzem ist sie nun in Solothurn gebruckt herausgekommen, auf Rossten von Herrn Wilh. Tugginer. Herr Stadtbibliothekar Prof. Hänggi leitete ben Druck. Zu haben in ber Scherer'schen Buchs handlung in Solothurn. Preis: Fr. 4.

namentlich, der vom Bischose von Lausanne seiner geistlichen Würde entsetzt und dann vom weltlichen Gerichte soll vervierstheilt worden sein, sagt in einem eigenen in der Gemeindelade zu Madiswil noch jetzt erhaltenen Briese, das Alles sei eine arge Verläumdung, indem er beweist, daß er nach jener schreckslichen Nacht noch lange Jahre Pfarrer in Madiswil gewesen. Dieichwohl möchte ich behaupten, Anton Hasner habe außer der Verschwörungsurkundes) vom Samstag vor St. Michelstag, der Inschrift ob St. Ursen großer Kirchporten, dem Rotischen Rocke von Weiß und Roth, und Justinger (den er vielleicht nicht einmal kannte) noch andere Quellen benutt — wenigstens eine, und zwar eine jetzt

²⁾ Urf. von Dinstag vor St. Marien Magdalenen Tag 1391. Sie ift abgebruckt im Soloth. Wechenbl. 1825 p. 517. — Es verdient eine starke Rüge, daß ungeachtet dieses Altenstückes neuere Bücherschreiber ihren Lesern nach wie vor noch immer lieber eine eitle Mähre statt der sonnenklaren Wahrheit zum tausendsten Male wieder und immer wieder erzählen. So z. B. Anton von Tillier (Vernergesch). I. 270.). Wozu mützt alles sleißige mühsame Forschen, wenn die Leute, die den Ruhm eines Gelehrten nach Jahl und Maß der Bände abwägen, unwiderlegliche neue Entdeckungen unbeachtet kassen und in ihren zahlreichen Büchern stets nur wieder den alten Unsun aufwärmen!

Soloth. Wochenbl. 1822 p. 200. Luthy fagt bafelbst, bas Driginal besinde sich im Soloth. Staatsarchive. Da es sich nicht sinden läße, so ist wohl anzunehmen, daß es seither in das Archiv der Stadt gestommen sei. Allein die Ordnung scheint darin so eigener Art zu sein, daß man sich schent, Jemanden hineinzulassen. Der Mordnachtsbrief wurde zuerst in einer alten teutschen Uebersetzung im Wochenbl. 1810 abgedruckt. Diese Uebersetzung besindet sich im Staatsarchive, mit der Ausschrift: "Coph vand translation eines welschen Briesses berürend die mordnachtt zu Solothurn." Hand aus dem 16ten Jahrh. Es besindet sich daselbst noch eine ältere Uebersetzung, ans der zweizten Sälfte des 15ten Jahrhunderts. Auf der Rückseite derselben siest man: "Repert. inter Vomstallorum chartophylacia. Jo. Jac. v. Staal." (Seine Hand ist nicht zu versennen.) Beite auf Papier; sind jetzt beissammen in der Sammlung "Variu" Bb. L.

verlorne Chronif aus dem 15ten Jahrhundert, gefchrieben von einem Solothurner. Anton Safner fagt felbft, daß er ein folches Zeitbuch gebraucht habe — in den meisten Exemplaren bei Anführung der Geschichte mit den Gebeinen von St. Victor aus der Thebaischen Legion: "-- hab Ich - das sind feine Worte - in einem alten zerriffenen Buech funden, welcheb Blrich 1) Dägifder Seckelmeister juo Sollothurnn geschrieben, welliche Sahrzahl ist Anno 1480, Der gemelt Seckelmeister ist mein Unthoni Saffners Mueter Großvater gewessen, wardt nach der Schlacht ju Dornach ermördt." In einem andern Eremplare wird bei Mittheilung der Geschichte der Belagerung von Solothurn von 1318 der Zeitbuchschreiber Ron= vad Dägenscher und die Jahrzahl 1487 genannt. 5) Aus die= fen beiden so auf und gekommenen Bruchstücken seheint hervorzugehen, daß Dägenscher nicht etwa nur eine Legende der Thebäischen Legion geschrieben habe, sondern wohl eine Chronik, die bis zu seinen Zeiten berunter reichte. Und hat Anton Safner jene zwei Erzählungen in feine Chronik aufgenommen, fo wird er Dagenscher ohne Zweifel auch bei andern Gegen= ftänden benutt haben - fo gewiß namentlich auch in der Ge-

⁴⁾ Bei Erzählung der Schlacht bei Dornach neunt er den dort Ermordeten Conrad Dägischer. Nun sündet sich aber im 15ten Jahrh. nie und nirgends weder ein Conrad noch ein Ulrich Dägenscher als Seckelmeister; vielmehr bekleidet gerade im J. 1499 Niclaus Dägenscher diese Stelle. Niclaus Dägenscher aber lebte nach der Dornacherschlacht noch viele Jahre. Einen Conrad Dägenscher keunen die Schriften des 15ten Jahrhunderts gar nicht; Ulrich aber war Ausührer der Solothurner in dem ruhmvollen Gesechte am Bruderholze im Schwabenstriege, und war allerdings des Schreibens fundig, so daß er deßehalb wohl eine Chronif geschrieben haben könnte. Er und sein Bruder Niclaus schworen 1470 in Solothurn den Burgereid. Sieh' meine Mittheilung im "Bochenblatt für Freunde der Literatur und vaterländischen Geschichte," Jahrg. 1846, pag. 134 ff., betitelt: "Das Treffen im Bruderholz," Note 23.

³⁾ Auf diefe abweichenden Lesarten wurde in ber gebruckten Ausgabe von Anton Safner feine Mickficht gewommen.

schichte der Mordnacht. Franz hasner sagt ia — eine Besestigung meiner Muthmaßung — ausdrücklich, Anton habe diese Erzählung "auß alten Sahrbüchern gezogen." Gewiß ist Dägenscher eines dieser Jahrbücher. Somit wäre doch die Eristenz einer Quelle sestgestellt, die der Begebenheit um wesnigstens hundert Jahre näher liegt als diesenige, die bis jest als die älteste galt.

2. Daß ein Bauer von Rumisberg, daß Hans Rot in der Mordnacht eine so bedeutende Rolle gespielt, war ich bis dahin geneigt zu bezweifeln. Um aus diesen Zweiseln zu irgend einer Gewisheit zu gelangen, habe ich vielfältige langedauernde Forschungen gemacht. — Schon zu Anton Hasners Zeiten war es üblich, ie dem Aeltesten des Rotischen Geschlechts einen Rock von der Stadt Farbe von Solothurn zu schenken. Ich durchzing nun von da an auswärts fast sämmtliche Solothurnische Rathsprotocolle bis zum Beginn derselben, um vielleicht zu ergründen, wann diese Gewohnheit ihren Ursprung erhielt. Im Protocolle von 1557 Mentag nach Judica (p. 199) stieß ich zuerst auf folgende Angabe:

"Off bitte Heinin rott von Makendorff haben min Herren Ime Ein Rock geschencktt, von dest geschlechtts wegen, darum dz selbig geschlecht min herrn vff ein Zytt gewarnott, soll hinfür den Rotten vst Bernpiett dhein rock mer werden, dann min herrn es den Iren wollen geben lassen."

Ferner enthält das Protofoll von 1548 Frytag nach Niscolai (p. 621):

"Brsen roten von Attiswyl von wegen siner vordren diensten und das si die Statt gewarnott vor schaden Ist Ein Kleide geschenckt Die wyl er der Eltest jm geschlecht Ist."

Die älteste Notiz, die ich fand, ist von Frytag vor Galli 1538 (Rathsmanual p. 316) und lautet: "Min Herrn Haben Hansen roten von Rumisperg Ein rock geschenckt von wegen das sine vordren, alls die mordtnacht angesechen, die warnung gethan" 6).

In frühern Protokollen und andern ältern Schriften findet sich durchaus nichts über Hans Not. Und doch sind die obrigskeitlichen Schriften von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an in sehr großer Vollständigkeit im Staatsarchive vorhanden. Ganz besonders auffallend ist es, daß drei Rechnungsbücher von 1442, 1461 und 1480 ein völliges Stillschweigen darüber beobsachten, obschon sie die umständlichsten Berichte über die Aussgaben des Staates geben: häusig liest man darin, daß Diesem oder Jenem ein Rock, ein Paar Hosen, ein Gewand 2c. gegesben worden sei — niemals einem Rot.

3. Zur Strafe für die Verrätherei, derer die Chorherven beschuldigt wurden, nahm ihnen die Regierung den großen Zehnten zu Selzach weg und ließ alle Jar auff St. Martis Tag vnter dem alten Nahthauß ein Spend geben; dahin giengen Rych vnd Arm vnd namen allda die Spend zu einer ewigen Gedechtnuß (Ant. Hafner). Diese Spende wurde im Jahre 1567 abgeschafft. So lautet das Nathsmanual (p. 601) von Mitwoch nach Lucas Apostoli dieses Jahres: "Min herrn haben geordnet das man hinsür das Spendforn So man bishar an die Spend vsf Sant Marttins

⁶⁾ Es mögen aus bem 16. Jahrhundert noch folgende Protofollanszüge anz gesührt werden: "1578. Bif Bigilia Catharinae. Brs Notten von Atztiswyl, so von dem Geschlecht har ift, die min herren von verrätheren gewarnot haben, ist nach alltem harkommen ein Rock miner herren farb geschenckt worden." Nathsmanual Bl. 184b. — "1590, 13. August. An Bogt zu Falckenstein, daß mine herrn vermeinen, Jacob Rot nit dess geschlechts she, deß mine herrn werunng thun, ist derowegen abgewysen, vnd Ime ein gouwmüt (Gäumütt) Korn gezschenckt." Rathsm. p. 502. — "1595, 1 Dez. Dursen rot von Atißewyl allß dem elltesten deß geschlechts ist von wegen der durch die roten entdeckten Verratern, einen rock miner Herren sarb geschenckt." Rathsm. p. 590.

tag geben hatt. In den Spittal thun solle, so mogen die Armen desselben durchs ganntz Jare vil baß. dann vff Einen eintzigen tag geniessen, Und sol man hinfür den Räth und Aemptern. In ansechen desselben dheine Spendbroth oder weggen mehr geben. sonders hier mitte allerdingen vffgehept sin."

4. Noch weit empfindlicher strafte man die Stiftsherren damit, daß man auf einem Steine ob der Hauptporte am St. Ursenmünster in einer Inschrift von bleiernen Buchstaben die Geschichte der versuchten Mordnacht auszeichnete und dabei ganz besonders erwähnte, wie der Chorherr Hans vom Stein die Feinde der Stadt durch seinen Hof an der Ringmauer in die Stadt einlassen wollte. Das that man ganz kurz nach der Begebenheit; denn Justinger, der 1421 schrieb, kannte die Inschrift schon. Sie ist also als eine gleichzeitige Urskunde, als eine sichere Quelle zu betrachten, und ist abgedruckt bei Franz Hasser, II. 139. Zwei Jahrhunderte lang konnte man sie dort lesen zu großem Aerger der Chorherren. Im Jahr 1632 wurde endlich auf Verwenden des päpstlichen Gesandten in der Eidgenossenschaft die Inschrift mit einem Rupserblech bedeckt 7), wosür dann Propst und Kapitel durch

Das Rathmanual von 1622 hat darüber folgende Angaben: 3. Dezember wurde vom ordentlichen Rath beschlossen: "Die Taffelen oder die Bers ob der Porfilchen zu St. Brsen, darin die Priester gedablot wers den sollen hinweg thuon werden, damit die Genstlichen nit also wyters gedablot werden. — Rathsmanual 1622, p. 791.

Bor Nath und Bürgern (ordentlicher Rath und "darzn der Große Rath") kam den 5. Dez. nämlichen Jahres solgendes vor: "Min H. Schults hat fürbracht, wie das Ir F. G. Auncins Apostolicus min g. H. gevetten, sydtenmahl sy an dem Borthal zu St. Besen befunden, das etliche Bers und rythmi zu schmach der genstlichen geschryben seven, so sy nit gut besinden, das sy wyters da verblyden, wyl wir mit under den Neuwglöubigen sigen, und begert min H. wolten dieselben Ihme zu ehren hin weg thuon lassen, wolliches min H. der ordenlich (Nath) gut besunden, und hossen die Burger werden nichts darwider können reden, und seigen Ime also vserlegt worden solches den Burgern anzuszeigen; Habens auch gut geheißen. — Nathsmanual p. 793.

Abgeordnete der Obrigkeit seinen Dank ausdrückte 8). Doch nur kurze Zeit genossen die Chorherrn die Freude, die Verrätherei mit Rupser überdeckt zu sehen; denn est verstossen nicht vier Jahre, da gab es Zwistigkeiten zwischen Stift und Regierung, infolge welcher das Blech wieder weggerissen wurde. Lassen wir das Rathsmanual (1626, 21. Febr. p. 90) reden:

"Allsdann hieuor min g. S. für guott vndt rhatsam ge= funden, daz In daz Rünfftige durch die Fasten an Montagen, Mitwochen, undt Frytagen, In Sancti Ursi Kirchen, gleich wie hiezuvor bei den Barfuoszen geschehen ist, durch die P. P. Capucinos geprediget werden folle, undt dig vorhaben durch mich den Stattschriebern S. Praposito Pauonio vf Befelch miner q. S. angezeigt worden, hatt Prapositus, undt Capitulum darüber ein schriftliche antwort gefolgen lassen, welche In Archino, In S. Besi truckhen ze finden; welche antwort von meinen g. H. gant ungerumbt, undt unwharhafftig gefunden worden, undt darumb hierüber alfo gerhaten, Nemblichen für dat erfte, das Jest, undt In künfftigen ewigen Zeiten durch die ganze Kasten, dasz ist alle Montag Mitwochen undt Frytag, an dem Aschen Mitwochen anzuofachen, von den Patribus Capucinis In Sancti Brst Kirchen solle geprediget werden, wie zuogleich alle Fenrtag durch dat ganze Sar. Zu welchen Predigen umb halbe Siben durch einen Bestelten soll gelhütet werden, und wan umb halbe Achte die Primgloggen angezogen wird, daß alsdann die Predig Ihr end nemmen folle. Undt diewil Probst undt Capitul ein Go fpigige, unge= rümbte undt unerhooffte antwort meinen g. S.

³⁾ Rathsmanual huj. anni., Dez. 28., p. 818: "H. Gregorius Pauonius, vnd H. Henricus Huvber erschynent Bor meinen g. H. vndt bankhent benßelben In namen H. Brobst vnd Capituls, der soudren gnaden, die Ihnen bewiesen vndt erzeigt worden, In dem vsf deß hochwürdigen Fürsten, vnd Herren, Herren Alexandri Scappy S. D. N. Gregorij roti a latere Legati, anhalten vndt Begeren, die Instription, wegen Hansen zum Stein deß Priesters ob der Kirchporten Bey Sanct Brsen alhie, abgeschafft vndt Hinweg gethan worden."

gefolgen lassen, vndt so schlechtlich mein g. h. res
spectieren, habendt mein g. h. mit einhäligem
mhere Beschlossen, daß daß Rupffer ob Sancti Brsi
grossen Kilchporten hinwegg gethan, vndt die In
dem Stein gehouwene schrift von Pffaff hanken
Jum Stein widerumb renouiret, vndt pro titulo in
frontispicio tabulæ geschrieben werden solle: dyßere
schrift ist erneuwert, vnder denn vnruewigen Probst,
vndt Chorherrenn dyßer Stift Anno 1626 2c."

Wohin dieser Stein sammt seiner Inschrift damals, als man die alte St. Ursenkirche abriß, gekommen, weiß ich nicht zu fagen.

8.

Ein Fund.

Mitgetheilt burch 3. 3. Amiet.

Einer der interessantesten Fünde, die seit der in Folge des Großrathsbeschlusses vom 18. Februar 1852 begonnenen Ordnung und Registratur des Solothurnischen Staatsarchives aus dem Gewirre der Akten, aus dem Staube der Jahrhunderte für die vaterländische Geschichte and Tageslicht traten, wurde vorletzen Samstag (den 9 Juli) gemacht.

Robert Glutz-Blozheim in den seiner Geschichte vorausgehenden Nachrichten über die Quellen, die er für sein Buch gebraucht, sagt, "daß die soloth. Rathsprotokolle große Lücken enthalten, so sehle z. B. das ganze folgenreiche Jahr 1499." Er hätte noch beifügen können, daß auch die Protokolle der fünf zunächst folgenden Jahre mangeln.

Am Samstag nun, bei Durchgehung verschiedener neue zu er Aften wurde darunter ein altes schadhaftes Manustript gesunden, das sich bei genauerer Ansicht alsobald als Protokoll der Jahre 1499, 1500 und 1501 zu erkennen gab. Es enthält 37 Blätter auf Papier in Folio, und ist von der Hand des Staatsschreibers Jakob Hab, Amtsnachfolger des vortresselichen Hans vom Stall (gebürtig von Wangen im Algan, wie